Landesarbeitskreis Berufsnot junger Menschen in Niedersachsen e.V.

www.lak-berufsnot.eu

LAK Berufsnot e. V. • Geschäftsstelle Hölderlinstr. 1 • 30625 Hannover



Niedersächsische Staatskanzlei Herr Jens Palandt Referat 403 Planckstraße 2 30169 Hannover

Hannover, 22.07.2015

Niedersächsisches Jugendwerkstättenprogramm

- Nachfrage zu unserem gemeinsamen Gespräch am 09.07.2015

Sehr geehrter Herr Palandt,

an dieser Stelle nochmals herzlichen Dank für Ihre Bereitschaft, sich sehr zeitnah mit uns zu einem Gespräch am 09.07.2015 getroffen zu haben.

Nach diesem Gespräch bestehen bei uns unabhängig von der Anwendung des Produktivstundenmodells weiterhin Unklarheiten hinsichtlich der Höhe der zukünftigen Standardeinheitskostensätze
(SEKS). Insbesondere die deutliche Absenkung gegenüber den Sätzen des EFRE-Erlasses, die in ihrer
Höhe weitestgehend den vom nds. Finanzministerium veröffentlichten Durchschnittssätzen für
Personalkosten entsprechen, ist für uns nicht nachvollziehbar. Herr Sievers hatte erklärt, dass die
EFRE-SEKS durch Heranziehung von Daten des Bundesamtes für Statistik ermittelt wurden. Zur
Ermittlung der ESF-SEKS wurden dagegen die Daten der N-Bank aus den Verwendungsnachweisen für
die Jahre 2012/13 herangezogen und hieraus ein 10%-gestutzter Mittelwert berechnet.

Hieraus ergeben sich für uns 3 Fragen:

- 1. Wurden bei der Ermittlung der SEKS die in der Zwischenzeit erfolgten Tarifsteigerungen berücksichtigt?
- 2. Bei einer Trägerstruktur der Jugendwerkstätten von ca. 35 % in kommunaler oder kirchlicher und ca. 65 % in freier Trägerschaft ist zu erwarten, dass es neben den 35% hohen, weil (z.B. kommunal-) tariflichen Gehältern und einem vielleicht gleich hohen Anteil an Niedrig-Gehältern eine breite Basis von (tariflichen) Gehältern gibt, die mit den Durchschnittssätzen des Finanzministeriums abgerechnet wurden.

Wie ist es zu erklären, dass sich nach der 10%-Kappung der Maximal- und Minimalwerte ein Mittelwert ergibt, der so weit unterhalb der bisher anzuwendenden Durchschnittssätze liegt?

3. Nach dem ESF-Erlass findet die Ausnahme vom Besserstellungsverbot für kommunale Träger nach den ANBest-EFRE/ESF keine Anwendung, weil diese bei der Herleitung der SEKS bereits berücksichtigt worden sei. Durch die Anwendung der Kappung bei der Mittelwertbildung wurden neben Niedrig-Gehältern große Teile der Gehaltsdaten eliminiert, die der Ausnahme vom Besserstellungsverbot unterliegen.

In welcher Form wurde die Ausnahme vom Besserstellungsverbot berücksichtigt, wenn große Teile der kommunal-tariflichen Gehälter aus der Datenlage gestrichen wurden?

Eine Beantwortung vorab, spätestens jedoch auf der Informationsveranstaltung am 05.08.2015 in der NBank wäre für uns sehr hilfreich.

Mit herzlichen Grüßen im Namen des gesamten Vorstands

Wolfgang Hellwig